

STATUTEN DER PFADI BRUGG

Vorbemerkung:

Der Begriff ‚Leitungsmitglieder‘ steht als Sammelbegriff für Leiterinnen wie für Leiter

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Pfadi Brugg besteht eine im Sinne der Statuten der Pfadi Aargau sowie der Pfadibewegung Schweiz anerkannte Pfadi-Abteilung. Der Sitz ist Brugg.

Art. 2

Stellung

1. Die Abteilung bildet einen rechtlich selbständigen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie ist jedoch in allen Belangen an die Statuten, Reglemente und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz und der Pfadi Aargau gebunden.
2. Die Abteilung ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.

Art. 3

Zweck

1. Die Abteilung verfolgt, als Teil der Pfadibewegung Schweiz, erzieherische Ziele, indem sie die ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder fördert und deren moralisches und soziales Bewusstsein stärkt.
2. Die wichtigste Aufgabe der Abteilung besteht darin, einen geeigneten Rahmen für eine sinnvolle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu schaffen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Kategorien

Die Pfadi Brugg ist in der Abteilung selbst in eine Mädchen Pfadi (Pfadi Brugg Vindonissa) und einer Knaben Pfadi (Pfadi Brugg Habsburg) unterteilt.

1. Mitglieder der Abteilung sind
 - a) die der Abteilung beigetretenen Bienli und Wölfe, Pfadfinderinnen und Pfadfinder, 3. Stüflerinnen und 3. Stüfler, Roverinnen und Rover (5 I, 8),
 - b) die gewählte Leitung (9),
 - c) die gewählten Elternratsmitglieder (18) und
 - d) der Kassier/ die Kassierin (25 II).
2. Im Abteilungsrat (12) sind die Leitungs- sowie die Elternratsmitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 5

Beitritt

1. Der Beitritt von Bienli und Wölfen, Pfadfinderinnen und Pfadfindern, 3. Stüflerinnen und 3. Stüfler, Roverinnen und Rover (8) erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung an die Abteilungsleitung. Solange die Mündigkeit der beitretenden Personen noch nicht erreicht ist, ist eine von dem gesetzlichen Vertreter unterschriebene Anmeldung zwingend.
2. Die Leitungs- (9 II) und Elternratsmitglieder (18) treten der Abteilung durch formlose Erklärung an das Wahlorgan bei.

Statuten der Pfadi Brugg

Art. 6

Austritt

1. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter. Bei unmündigen Personen ist eine Unterschrift des gesetzlichen Vertreters zwingend.
2. Die Mitgliedschaft der Elternratsmitglieder (4 Ic) erlischt mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt.
3. Austritte während des Jahres entbinden nicht von der finanziellen Beitragspflicht (21, 35 II) für das laufende Jahr.

Art. 7

Ausschluss

1. Der Ausschluss kommt dann in Frage, wenn ein Mitglied (4 I) andauernde Interesselosigkeit, bösen Willen gegen die Abteilung oder die Pfadibewegung oder allgemein unpfaderisches Verhalten an den Tag legt. Über den Ausschluss entscheidet der Abteilungsrat. Über einen zeitlich begrenzten Ausschluss bis zu einem Jahr kann jedoch auch die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter verfügen.
2. Der Ausschluss erfolgt zwingend, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung trotz eingeschriebener Mahnung nicht fristgemäss nachkommt.
3. Ein Ausschluss ist zu begründen.
4. Gegen den Entscheid kann das Mitglied innert 14 Tagen seit der schriftlichen Bekanntgabe beim Kantonalvorstand der Pfadi Aargau schriftlich Rekurs einreichen. Dieser hat aufschiebende Wirkung. Das Verfahren richtet sich nach den Statuten der Pfadi Aargau und der Pfadibewegung Schweiz.
5. Der Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres und auf schriftliches, begründetes Gesuch hin möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsrat.

III. ORGANISATION UND LEITUNG

Art. 8

Gliederung

1. Die Abteilung gliedert sich altersmässig in 1. Stufe (7 - 11 J.), 2. Stufe (12 - 14 J.), 3. Stufe (15 – 16 / 17 J.) und 4. Stufe (16 / 17 - ca. 25 J.). Über die Zugehörigkeit zu einer Altersstufe, die nicht dem tatsächlichen Alter des betreffenden Mitglieds entspricht, befindet die Abteilungsleitung.
2. Die Stufen werden, im Sinne der Stufenprofile der Pfadibewegung Schweiz, ihrerseits unterteilt in Waben (Bienlistufe) und Meuten (Wolfsstufe), Trupp und Fähnli (Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe), Equipen (3. Stüflerinnen und 3. Stüfler) sowie Rotten (Roverstufe). Über die Zuteilung der Bienlis und Wölfe, Pfadfinderinnen und Pfadfindern, 3. Stüflerinnen und 3. Stüfler innerhalb der Stufen befindet die Leitung der betreffenden Stufe gemeinsam, die Wünsche der Eltern sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Roverrotten befinden über ihre Zusammensetzung in der Regel selber.
3. Einheiten im Sinne dieser Statuten sind die Stufen, Waben und Meuten, Trupps, Fähnli, Equipen und Rotten.

Art. 9

Die Leitung

1. Leiterinnen und Leiter werden aus dem Kreise der 3. Stufe gewählt (15 a). Diese bilden mit den Mitgliedern der Abteilungsleitung (14 I) das Leitungsteam. Nach dem Ausscheiden aus dem Leitungsteam, gehören sie der Roverstufe an.
2. Die Leitungsmitglieder können wie ein Rover an allen Tätigkeiten der Roverstufe teilnehmen und einer Rotte angehören.

Statuten der Pfadi Brugg

Art. 10

Leitungsgrundsätze

1. Die Leitung einer Stufe sorgt gemeinsam für ein Tätigkeitsprogramm, das der ganzheitlichen Entwicklung der betreffenden Altersstufe angepasst und auf die pfadfinderischen Erziehungsziele ausgerichtet ist. Als Grundlage dienen der Zweckartikel und die Stufenprofile der Pfadibewegung Schweiz.
2. Die Leitung trägt gegenüber der Abteilung persönlich die Verantwortung für den ihnen anvertrauten Tätigkeitsbereich. Sie bemüht sich im Rahmen der Möglichkeiten und Kräfte um eine durchdachte, der jeweiligen Stufenmethodik entsprechende Leitung und ein offenes, kameradschaftliches Verhältnis zu allen Beteiligten.
3. Treten Schwierigkeiten auf, suchen die betreffenden Leitungsmitglieder rechtzeitig Rat und Hilfe bei der Abteilungsleitung.

Art. 11

Organe

Die Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat und die Abteilungsleitung und der Elternrat.

Art. 12

Abteilungsrat

1. Der Abteilungsrat bildet das oberste Organ der Abteilung. Er umfasst die Leitungsmitglieder (9 I/II), den Abteilungskassier (25 II) sowie die Mitglieder des Elternrates (4 Ic) und wird von der Abteilungsleitung einberufen und geleitet.
2. Die ordentliche Sitzung erfolgt alljährlich bei Abschluss des Rechnungsjahres. Ausserordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn die Abteilungsleitung dies beschliesst oder wenn ein Drittel der Abteilungsratsmitglieder (4 II) oder ein Fünftel der Mitglieder der Abteilung (4 I) dies mit ihrer Unterschrift, bei Bienlis und Wölfen, Pfadfinderinnen und Pfadfindern, 3. Stüflerinnen und 3. Stüfler mit der Unterschrift ihrer Eltern, von der Abteilungsleitung verlangen.
3. Der Abteilungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht Wahlen, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen (16 III, 39 I, 40 I) und der Rat nichts anderes beschliesst, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen (4 II, 25 II). Bei Stimmgleichheit steht der Abteilungsleitung der von ihrer ersten Stimme unabhängige Stichentscheid zu (zusammen eine einzige Stimme).
4. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 13

Aufgaben des Abteilungsrates

Der Abteilungsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl der Abteilungsleitung nach vorangegangener Genehmigung durch die Kantonalleitung der Pfadi Aargau (16),
- b) Wahl des Abteilungskassiers (25) und des Revisors (27),
- c) Wahl der Mitglieder des Elternrates auf Antrag der Abteilungsleitung (18),
- d) Ausschluss von Mitgliedern aller Kategorien (4 I, 7),
- e) Amtsenthebung von Mitgliedern der Abteilungsleitung (14 I, 16 III) nach vorheriger Anhörung und wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen,
- f) Kenntnisnahme vom Tätigkeitsbericht der Abteilungsleitung,
- g) Abnahme von Bilanz und Erfolgsrechnung (25 III),
- h) Abnahme des Revisorenberichtes (27 II),

Statuten der Pfadi Brugg

- i) Beschlussfassung über das Jahresbudget der Abteilungskasse (26 I) und Festsetzung des Mitgliederbeitrages (21),
- j) Beschlussfassung über die Durchführung ausserordentlicher Anlässe, welche die Abteilung in finanzieller oder personeller Hinsicht über das gewohnte Mass hinaus belasten,
- k) Weitere in diesen Statuten vorgesehene Aufgaben (7 I, 7 V, 26 II, 28, 34 II, 38 I, 39 I, 40 I).

Art. 14

Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung ist das ausführende Organ und umfasst die Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter mit deren Stellvertretung, und der Stufenleitung.
2. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen (16 II), wählt die Abteilungsleitung ihre Mitglieder selber, eine Amtszeit ist nicht festgelegt, sie ergibt sich aus den persönlichen Möglichkeiten der betreffenden Mitglieder und den Bedürfnissen der Abteilung.
3. Die Sitzung wird durch die Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter formlos einberufen und von ihr geleitet. Eine Zusammenkunft erfolgt so oft, als die Abteilungsleiterin und den Abteilungsleiter es für notwendig erachtet, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Zudem ist die Abteilungsleiterin zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Mitglied der Abteilungsleitung dies von ihr verlangt.
4. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit dem einfachem Mehr aller Mitglieder und sind auch ohne vorherige Ankündigung der Traktanden möglich.

Art. 15

Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Verantwortung für die Koordination und Leitung aller Abteilungstätigkeiten sowie für die Verwaltung der Abteilung. Die Aufgaben sind:

- a) Wahlen, auf Antrag der betreffenden Stufenleitung, der Leiterinnen und Leiter (9) der jeweiligen Stufen,
- b) Amtsenthebung von Leitungsmitgliedern der jeweiligen Stufen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen, auf Antrag der betreffenden Stufenleitung oder der Abteilungsleiterin und dem Abteilungsleiter,
- c) Wahl der Leitung der Bekleidungsstelle (32 II),
- d) Wahl nach Bedarf weiterer Verwaltungsbeauftragter und umschreibt deren Rechte und Pflichten,
- e) Wahl der Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung,
- f) Festsetzung der Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung und Verfolgung des erzieherischen Wertes der Aktivitäten in den Einheiten,
- g) Verfolgung des Zieles, möglichst viele aktive Mitglieder der Pfadi Brugg ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadi-Laufbahn durchlaufen zu lassen, angeleitet durch die Stufenprofile der Pfadibewegung Schweiz,
- h) Beratung und Begleitung der Leitungsmitglieder,
- i) Planung der Ausbildung auf Abteilungsebene und Sicherung der entsprechenden Aus- und Weiterbildung, aller Leitungsmitglieder jeweils ihrer Aufgabe entsprechend,
- j) Kontaktpflege gegen Aussen, insbesondere zu den Eltern, zur Kantonalleitung, zu anderen Jugendorganisationen am Ort und zur Lokalpresse,
- k) Wahrnehmung der weiteren, in diesen Statuten vorgesehenen Aufgaben (7 II, 8 I, 18 IV, 18 V, 24 III, 26, 31 III, 32 IV, 34 I),
- l) Beratung und Entscheidung, vorbehaltlich der Kompetenzen des Abteilungsrates (13), aller weiteren Angelegenheiten der Abteilung,

Statuten der Pfadi Brugg

m) Erstellung des Budgets nach Art. 26.

Art. 16

Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter

1. Diese Leitungsmitglieder sind vorzugsweise zwei Personen, eine Frau von Vindonissa und ein Mann von Habsburg. Es besteht aber auch die Möglichkeit eines Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterteams. Welches aus 2 – 4 Personen, vorzugsweise aus Vindonissa und Habsburg, bestehen kann.
2. Als Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter ist wählbar, wer handlungsfähig ist und den Panoramakurs oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert hat. Ist kein Leitungsmitglied, das diese Voraussetzungen erfüllt, zu einer Amtsübernahme bereit, so hat der Abteilungsrat in Zusammenarbeit mit der Kantonalleitung eine Übergangslösung zu suchen.
3. Die Abteilungsleiterin und der Abteilungsleiter werden vom Abteilungsrat für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.
4. Über eine Amtsenthebung befindet der Abteilungsrat (13 e) mit dem einfachen Mehr aller Mitglieder.

Art. 17

Aufgaben der Abteilungsleiterin und des Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiterin und der Abteilungsleiter sorgen gemeinsam mit der Stufenleitung für eine gute, dem Zweck und den Zielen der Abteilung gerecht werdende Leitung aller Einheiten (8 III) und für eine angemessene und effiziente Verwaltung der Abteilung. Die Aufgaben sind:

- a) Koordination der Arbeit der Abteilungsleitung und Leitung der Sitzungen,
- b) Einberufung der Abteilungsratssitzungen (12 I, 39 I, 40 I) und deren Leitung,
- c) Teilnahme an den Sitzungen des Elternrates (18) und Koordination der Zusammenarbeit von Elternrat und Leiterschaft,
- d) Planung einer guten und stufengerechten Ausbildung aller Leitungsmitglieder und eigene Weiterbildung entsprechend dem Ausbildungsmodell der Pfadibewegung Schweiz,
- e) Gewährleistung der Ausbildung auf Abteilungsebene,
- f) Sicherstellung einer zuverlässigen Leitung des Mitgliederverzeichnisses (5 I, 6 I),
- g) Vertretung der Abteilung gegen Aussen, insbesondere gegenüber den Eltern, dem Kantonalverband, den Bundesorganen, den Behörden und der Öffentlichkeit,
- h) Vertretung der Abteilung von Amtes wegen im Vorstand des Heimvereins der Pfadi Brugg,
- i) Korrekte Führung der gemeinsamen AL-Kasse und angemessene Weitergabe der finanziellen Mittel an die jeweiligen Stufen.
- j) Wahrnehmung der in diesen Statuten vorgesehenen Aufgaben (13 f, 20, 23).

Art. 18

Elternrat

1. Der Elternrat setzt sich aus sechs bis zehn vom Abteilungsrat gewählten Mitgliedern, sowie der Abteilungsleiterin und dem Abteilungsleiter zusammen und trifft sich jährlich zu mindestens einer selbständigen Sitzung. Eine Sitzung wird zudem einberufen, wenn dies ein Elternratsmitglied, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter verlangt.
2. In den Elternrat sind Eltern von Bienli und Wölfen, Pfadfinderinnen und Pfadfindern, 3. Stüflerinnen und 3. Stüfler, Roverinnen und Rovern wählbar. Ebenso kann ein Mitglied aus dem Kreis der Altpfadfindervereinigung gewählt werden. Die Amtszeit dauert drei Jahre. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich, solange die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Statuten der Pfadi Brugg

3. Der Elternrat wählt aus seinem Kreis eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Die Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter kann nicht zugleich Präsident des Elternrates sein. Der Präsident/ die Präsidentin leitet die Sitzungen des Elternrates. Sie/ Er vertritt die Abteilung von Amtes wegen im Vorstand des Heimvereins der Pfadi Brugg.
4. Die Beschlüsse des Elternrates können der Abteilungsleitung in Form einer Feststellung, einer unverbindlichen Anregung oder eines Antrages zur Kenntnis gebracht werden. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, Anträge an ihrer nächsten Sitzung zu behandeln. Sie entscheidet darüber jedoch frei und unabhängig.
5. Der Elternrat kann von der Abteilungsleitung jederzeit eine Begründung für deren Entscheide und Massnahmen verlangen. Bei Konflikten zwischen Elternrat und Abteilungsleitung ist der Kantonalvorstand zur Vermittlung und wenn nötig zum Entscheid herbeizurufen.

Art. 19

Aufgaben des Elternrates

Der Elternrat vertritt die Interessen der Elternschaft und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Teilnahme an den Sitzungen des Abteilungsrates (4 II, 12),
- b) Unterstützung und Stärkung der Abteilung, deren Leitung und besonders der Abteilungsleitung,
- c) Beratung der Leitung in Fragen der Öffentlichkeit, der Verwaltung und der allgemeinen Organisation; in Krisenzeiten ist er das ruhige und sichere Element,
- d) Beobachtung der Tätigkeit in der Abteilung und in den einzelnen Stufen und Hinweis allfälliger Mängel an die Abteilungsleitung,
- e) Kontaktpflege zu Behörden, Schule, Presse und Öffentlichkeit in Zusammenarbeit und Absprache mit der Abteilungsleitung,
- f) Entlastung auf Wunsch der Abteilungsleitung von deren administrativen Arbeiten und Kontrollen.

Art. 20

Elternversammlung

1. Die Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter lädt jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres schriftlich sämtliche Eltern der Abteilungsmitglieder (4 I a/b) zur Elternversammlung ein. Bei Bedarf kann die Elternversammlung zusätzlich zu einem beliebigen Zeitpunkt einberufen werden, sofern dies die Abteilungsleitung oder der Elternrat für notwendig erachten.
2. Die Elternversammlung wird von der Abteilungsleiterin und dem Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit den Leitungsmitgliedern geleitet. Sie nimmt Kenntnis vom Tätigkeitsbericht und der Programmanschau der Abteilungsleitung. Im Weiteren dient sie dem Informations- und Meinungsaustausch zwischen Eltern und Leitung.
3. Die Elternversammlung hat lediglich konsultative Befugnisse. Sie kann jedoch von den Leitungsmitgliedern jederzeit eine Begründung für deren Entscheide und Massnahmen verlangen und in allen Belangen der Abteilung Änderungen anregen.

Statuten der Pfadi Brugg

IV. VERWALTUNG

A. Finanzen

Art. 21 Mitgliederbeitrag

1. Der Mitgliederbeitrag wird vom Abteilungsrat alljährlich so festgelegt, dass die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen zusammen mit den übrigen Einnahmen der Abteilung zur Deckung der vorgesehenen Ausgaben genügen.
2. Leitungsmitglieder (4 Ib) bezahlen lediglich die Versicherungsprämien sowie die Kopfsteuern an die Dachverbände. Elternratsmitglieder (4 Ic) sind von der Bezahlung des gesamten Mitgliederbeitrages befreit. Ihre diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber der Pfadi Aargau gehen zu Lasten der Abteilungskasse.
3. Die Abonnementsgebühr für die Abteilungszeitschrift (35 II) ist im Mitgliederbeitrag nicht enthalten.
4. Der Mitgliederbeitrag darf CHF 100.- pro Jahr nicht übersteigen.

Art. 22 Ausgaben

Die Ausgaben der Abteilung setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

- a) Anschaffung von Material,
- b) Unterhalt von Material und Räumlichkeiten,
- c) Prämien für die vom Kantonalverband abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung (33) sowie für allfällige weitere Versicherungen (34),
- d) Kopfsteuern an die Pfadi Aargau und die Pfadibewegung Schweiz,
- e) Laufende Ausgaben für Führung und Administration,
- f) Herstellung und Vertrieb der Abteilungszeitung (38),
- g) Unterhalt der Website,
- h) Beiträge an Lager und ähnliche Anlässe, wenn die Belastung der Teilnehmerinnen sonst zu hoch ausfallen würde,
- i) Befreiung sozial benachteiligter Mitglieder von Auslagen im Zusammenhang mit dem Pfadibetrieb oder mit der Anschaffung der Uniform (23).

Art. 23 Härtefälle

Niemand soll aus finanziellen Gründen auf die Teilnahme an Anlässen oder Lagern verzichten müssen oder von der Mitgliedschaft in der Abteilung abgehalten werden. In Härtefällen wendet sich ein Mitglied, an die Abteilungsleitung, die die Angelegenheit rasch und vertraulich behandelt.

Art. 24 Kassen

1. In der Abteilung werden voneinander unabhängig die Abteilungskasse (25 III), die gemeinsame Kasse der Abteilungsleiterin und des Abteilungsleiters, Abteilungsleitung (AL) - Kasse genannt, die Kasse der Bekleidungsstelle (32 III), die Kasse der Abteilungszeitschrift (38 II) sowie nach Bedarf Einheitskassen (8 III) geführt.

Statuten der Pfadi Brugg

2. Für Lager und ähnliche Anlässe sind zusätzlich temporäre Kassen zu führen. Deren Überschüsse fallen in die Kasse der Abteilung, die auch ein allfälliges Defizit zu übernehmen hat.
3. Wird eine Kasse ganz oder teilweise in Form eines Sparheftes geführt, muss dieses auf den Namen der Abteilung (1), ergänzt durch den Namen der betreffenden Einheit (8 III), lauten. Zur Eröffnung oder Auflösung von Post- und Bankkonten sind die Einwilligung des Kassiers, der Abteilungsleiterin und des Abteilungsleiters erforderlich. Diese sind in jedem Falle mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.

Die einzige Ausnahme bildet das Abteilungskonto. Hier ist nur der Kassier mit der Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt. Die Abteilungsleiterin und der Abteilungsleiter haben eine Kollektivunterschriften – Berechtigung.

4. Alle Kassen stehen im Eigentum der Abteilung und bilden einen Bestandteil des Abteilungs-Vermögens.

Art. 25

Abteilungskassier

1. Der Abteilungsrat wählt eine fachkompetente, handlungsfähige Person, die nicht Mitglied der Abteilung sein muss, für eine Amtszeit von drei Jahren zum Abteilungskassier. Es ist ausgeschlossen, dass der Abteilungskassier/ die Kassierin gleichzeitig ein Leitungssamt (9 I/II) ausübt. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.
2. Der Abteilungskassier/ die Kassierin nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrates teil. Ist er/ sie nicht zugleich Elternratsmitglied, hat sie nur beratende Stimme.
3. Er/ Sie führt über Einnahmen und Ausgaben der Abteilungskasse eine geordnete Buchhaltung und legt dem Abteilungsrat jährlich eine Erfolgsrechnung über die Abteilungskasse und eine Bilanz über das gesamte Abteilungsvermögen, einschliesslich der von der Abteilung (17i, 31 II), den Einheiten (8 III, 31 III), der Abteilungszeitschrift (38 II) und der Bekleidungsstelle (32 III) verwalteten Vermögensteile, vor.
4. Der Abteilungskassier unterstützt die Abteilungsleitung bei der Ausarbeitung des Budgets, berät diese in allen weiteren finanziellen Belangen und überwacht Verwaltung und Revision der von der Abteilungskasse unabhängig geführten Kassen (24).

Art. 26

Ausgabekompetenzen

1. Die Abteilungsleitung stellt alljährlich über die Ausgaben und Einnahmen der Abteilungskasse zu Handen des Abteilungsrates ein Budget auf.
2. Ausserordentliche Ausgaben, die in diesem Budget nicht enthalten sind, beschliesst die Abteilungsleitung bis zum Betrag von Fr. 4'000.-- pro Jahr. Höhere, ausserordentliche Ausgaben sowie periodisch wiederkehrende Ausgaben über Fr. 4'000.-- pro Jahr beschliesst der Abteilungsrat.
3. Für die übrigen Kassen regelt das Kassenreglement (28) die Ausgabekompetenzen.

Art. 27

Revision

1. Alle in der Abteilung permanent geführten Kassen (24 I) werden auf das Ende jedes Kalenderjahres und bei jedem Wechsel des verantwortlichen Abteilungskassiers/ der Kassierin abgeschlossen und revidiert. Temporäre Kassen (24 II) werden nach Abschluss des Anlasses revidiert und aufgelöst.
2. Zur Revision der Abteilungskasse (25 III) wählt der Abteilungsrat für eine Amtszeit von drei Jahren eine fachkompetente, handlungsfähige Person. Diese darf nicht Mitglied der Abteilung sein. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.
3. Die Revision der übrigen Kassen regelt das Kassenreglement (28).

Art. 28

Kassenreglement

1. Der Abteilungsrat erlässt ein Kassenreglement. Dieses regelt insbesondere die Ausgabekompetenzen für die von der Abteilungskasse unabhängig geführten Kassen (24 I/II) sowie deren Revision.
2. Das Kassenreglement darf diesen Statuten nicht widersprechen.

Statuten der Pfadi Brugg

Art. 29

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

B. Material

Art. 30

Verwaltung und Eigentum

Material wird nach Bedarf von dem Materialchef (31), von dem Redaktor der Abteilungszeitschrift (36), von der Leitung der Bekleidungsstelle (32) und von den Einheiten (8 III) verwaltet. Diese Sachwerte stehen in jedem Fall im Eigentum der Abteilung und bilden Bestandteil des Abteilungsvermögens.

Art. 31

Materialchef

1. Für Pflege, Unterhalt und Verwaltung des von der Abteilung direkt verwalteten Materials ist der Materialchef/ die Materialchefin verantwortlich.
2. Der Materialchef sorgt für eine ordnungsgemässe Kontrolle der Ein- und Ausgänge und für die periodische Wartung des Materials. Sie erstellt auf Ende jedes Kalenderjahres zu Händen des Abteilungskassiers/ der Kassierin ein Inventar.
3. Sofern die Abteilungsleitung nichts anderes bestimmt, regelt und überwacht der Materialchef auch die Materialverwaltung in den Einheiten und erstellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungsmitgliedern auf Ende jedes Kalenderjahres zu Händen des Abteilungskassier ein Inventar.

Art. 32

Bekleidungsstelle

1. Die Abteilung führt eine Bekleidungsstelle, die Uniformen, Abzeichen und Ausrüstungsgegenstände zu den in der Liste des Pfadi-Materialbüros in Bern festgelegten Preisen verkauft und Occasions-Gegenstände vermittelt.
2. Die Abteilungsleitung wählt für eine Amtszeit von drei Jahren eine geeignete Person, die nicht Mitglied der Abteilung sein muss, für die Verwaltung der Bekleidungsstelle. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.
3. Diese Person führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung und erstellt auf Ende des Kalenderjahres zu Händen des Abteilungskassier/ der Kassierin ein Inventar.

C. Versicherungen

Art. 33

Kantonale Versicherungen

1. Mitglieder (4 I), die an Anlässen der Abteilung teilnehmen, sind unfall- und haftpflichtversichert. Die Unfallversicherung erbringt ihre Leistungen subsidiär zur Krankenkasse und einer allenfalls bestehenden anderen Unfallversicherung.

Art. 34

Übrige Versicherungen

1. Die Abteilungsleitung sorgt in Absprache mit dem Heimverein der Pfadi Brugg dafür, dass Material und Mobiliar angemessen versichert sind.
2. Über den Abschluss weiterer Versicherungen befindet der Abteilungsrat.

V. ABTEILUNGSZEITSCHRIFT

Art. 35

Herausgabe

1. Die Abteilung gibt unter dem Namen Kumasi eine regelmässig erscheinende Abteilungszeitschrift heraus. Diese informiert Mitglieder, Eltern, Ehemalige, Behörden und andere interessierte Kreise über das Abteilungsgeschehen.
2. Die Mitglieder der Abteilung (4 I) sind zu einem Abonnement pro Haushalt verpflichtet. Daneben kann jedermann die Zeitschrift zur üblichen Gebühr (38 I) abonnieren. Die Pfadi Aargau, die Pfadibewegung Schweiz, die Pfadibibliothek in Buttes sowie wichtige Behörden erhalten die Zeitschrift kostenlos.

Art. 36

Redaktion

1. Für die Herausgabe der Zeitschrift wählt die Abteilungsleitung eine geeignete Person als Redaktor, welche nicht Mitglied der Abteilung sein muss.
2. Der Redaktor bestimmt in Absprache mit der Abteilungsleitung seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nicht Mitglieder der Abteilung sein müssen.
3. Der Redaktor nimmt, wenn nötig und erwünscht, an den vierteljährlichen Sitzungen der Abteilungsleitung teil.
4. Der Redaktor ist, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen (38 I), für alle Belange der Organisation, der Gestaltung, der Herausgabe und der Finanzierung verantwortlich.

Art. 37

Inhalt

1. Für die inhaltliche Gestaltung massgebend sind neben den gesetzlichen Bestimmungen die Ziele und Richtlinien dieser Statuten, der Pfadi Aargau und der Pfadibewegung Schweiz.
2. Soweit möglich, haben alle Mitglieder, Eltern und sonst Interessierten das Recht, ihren Standpunkt in angemessener Form einzubringen.
3. Der Redaktor kann nach freiem Ermessen Inserate in die Zeitschrift aufnehmen. Ausgeschlossen sind Werbung für Alkohol und Raucherwaren sowie politische Propaganda.

Art. 38

Finanzen

1. Die Unkosten werden durch Abonnementsbeiträge, Werbeeinnahmen und Gönnerbeiträge gedeckt. Der Abonnementsbeitrag wird vom Abteilungsrat auf Antrag des Redaktors festgelegt.
2. Der Redaktor führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung und erstellt auf Ende jedes Kalenderjahres zu Händen des Abteilungskassier/ der Kassierin ein Inventar.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39

Statutenänderungen

1. Eine Änderung dieser Statuten erfolgt durch den Abteilungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder. Die Revisionsanträge sind zusammen mit der Traktandenliste und der Einladung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu verschicken.
2. Änderungen treten frühestens mit der Genehmigung durch die Kantonalleitung und den Kantonalvorstand in Kraft.

Art. 40

Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung erfolgt durch den Abteilungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder. Sie kann nur an einer Sitzung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck vier Wochen im Voraus einberufen und an welche auch ein Vertreter des Kantonalvorstandes eingeladen wurde.
2. Vor der Einberufung dieser Abteilungsratssitzung ist eine Elternversammlung (20) abzuhalten.
3. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss geht zur treuhänderischen Verwaltung an die Pfadi Aargau über und fällt, wenn die Abteilung nicht innert Zehnjahresfrist seit dem Auflösungsbeschluss neu gegründet wird, endgültig in deren Eigentum.

Art. 41

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden am 26.04.2007 vom Abteilungsrat, vom Kantonalvorstand und von der Kantonalleitung der Pfadi Aargau gutgeheissen und in Kraft gesetzt.

Brugg, 26. April 2007